Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in Nortorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nortorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nortorf hat am 19.11.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. §36 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe in Nortorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S.

- 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die der Kosten Vollstreckung Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

86

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Ī. (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre	1.560,00€
b) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	250,00€
2. Wahlgrabstätte	
a) für Särge für 30 Jahre je Grabbreite	1.410,00€
b) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	47,00€

c) für Särge für 30 Jahre je Grabbreite in Rasenlage	2.010,00€
d) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	67,00€
e) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	

(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten) 20,00€ f) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre 250,00€

3. Gemeinschaftsgrabanlagen

Urnengemeinschaftsgrabanlage für 1 Urne für 20 Jahre

a) (inkl. Namenszug auf den zentralen Gedenksteinen sowie der Pflege 1.700,00€ der Gesamtanlage)

	b)	Baum-/Naturbeisetzung für 1 Urne und 20 Jahre (inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage)	1.300,00€
	c)	Verlängerung Baum-Naturgrab 1 Urne	65,00€
	d)	Daving /Natural and fire 2 Hanna and 20 Johns	2.600,00€
	e)	Verlängerung Baum-Naturgrab 2 Urnen	130,00€
	f)	Urnengemeinschaftsgrabanlage `Hortensiengarten´ für 1 Urne und 20 Jahre (vorgegebene Grabsteinmaße 40cmx30cmx12cm) (inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage)	1.300,00€
	g)	Verlängerung Hortensiengarten 1 Urne	65,00€
	h)	Urnengemeinschaftsgrabanlage `Hortensiengarten´ für 2 Urnen und 20 Jahre (vorgegebene Grabsteinmaße 50cmx40cmx12cm) (inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage)	2.600,00€
	i)	Verlängerung Hortensiengarten 2 Urnen	130,00€
	j)	Erdbestattung (Sarg) in der Gemeinschaftsanalage `Staudengarten´ für eine Grabbreite (aufwändig gestaltete Anlage in besonderer Lage mit blühenden Sträuchern und Stauden)	2.100,00€
	k)	Verlängerung `Staudengarten`	70,00€
	4.	Urnenreihengrabstätten für 1 Urne für 20 Jahre	1.100,00€
	5.	Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte für 1 Urne für 20 Jahre	1.650,00€
	6. a)	Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen für 20 Jahre	1.250,00€
	b)	Verlängerung Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen	62,50€
	7.	Beisetzung auf der Grabstätte für Tot- und Frühgeburten `Sternenkinder´	110,00€
	8.	Beisetzung 1 Urne im Auftrag des Ordnungsamtes (20 Jahre	300,00€
,	10. Wied	dererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
		edes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der esbetrag der Gebühren unter Nr. 2. bis 3. und 6. und 7. berechnet.	
		Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des ungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II. V	erwaltur	ngsgebühren	
		lie Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und lassung der Friedhofssatzung	20,00€
		lie Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende wachung seiner Standsicherheit	
	a)	liegendes Grabmal	35,00€
	b)	stehendes Grabmal	110,00€

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung

		Särge bis 1,20 m	450,00€
		Särge über 1,20 m	690,00€
2.	für eine Urnenbeisetzung		210,00€

IV. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Leichenhalle - pauschale Kostenerstattung-	110,00€
2.	Benutzung der Friedhofskapelle - pauschale Kostenerstattung-	200,00€
	Benutzung des Trauerraumes - pauschale Kostenerstattung-	100,00€

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben

4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen

a)	liegendes Grabmal	50,00€
b)	stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis 0,4qm	100,00€
c)	stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis 0,9qm	130,00€
d)	stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,9qm	nach Aufwand
5.	Bronzeplaketten offen	280,00€
6.	Bronzeplaketten geschlosssen	330,00€
7.	Kissenstein Staudengarten	nach Aufwand

V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	Fur die Ausgrabung eines Sarges	3.200,00€
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	550,00€

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nachstehenden Friedhofsgebührensatzungen vom 20.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, denNortorf....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf Der Kirchengemeinderat

Vorsitzende(r)

Vorsitzende(r)

(Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 19 11 24

 vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am. 06.12.24

3. veröffentlicht

am. 14.01. 35... in der Eckernförder Zeitung

amauf der homepage kkre.de/Friedhöfe

am öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro

der Kirchengemeinde Nortorf



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 06 12.24

^